

Bericht des Arbeitskreistreffens „Umweltgesetzgebung“ vom 01.02.2018 7. Informationsveranstaltung in Berlin

Zu seiner bereits traditionellen Veranstaltung Anfang jeden Jahres hatte der FED-Arbeitskreis „Umweltgesetzgebung“ zum 7. Male eingeladen. Zahlreiche Teilnehmer waren dem Ruf gefolgt, um sich über den Stand der RoHS-Ausnahme, über das immer wichtiger werdende Thema Nachhaltigkeit und über den komplexen Zusammenhang mit den CE-Kennzeichen zu informieren.

Wie in den Jahren davor hatte sich das Fraunhofer/IZM in Berlin wieder freundlicherweise bereit erklärt, für die Veranstaltung ihre Räume am Institut für Zuverlässigkeit und Mikrointegration zur Verfügung zu stellen. In seinen Begrüßungsworten bedankte sich der Arbeitskreisleiter Klaus Dingler für diese großzügige Bereitschaft und bei den Referenten der Veranstaltung.

Die Begrüßung durch den Gastgeber übernahm der erste Referent der Veranstaltung Dr. Deubzer; Fraunhofer/IZM Berlin. Nach kurzer Vorstellung des Institutes wies er auf den Industrie-Arbeitskreis des Fraunhofer/IZM „Rechtskonformes Umweltmanagement in der Elektroindustrie“ (Umsetzung von RoHS, REACH, ErP, WEEE und weiteren Umweltauflagen) und die Termine des Jahres 2018 hin.



Dr. Otmar Deubzer
Fraunhofer/IZM Berlin



Dr. Jens Nusser, LL.M.
Kopp-Assenmacher&Nusser



Michael Kaminski-Nissen
B.A.U.M. e.V.

Dr. Deubzer berichtet im ersten Vortrag über den Stand der Ausnahmen gemäß der Anlage III der RoHS-Richtlinie und über aktuellen Entwicklungen. Zahlreiche Anträge sind gemäß der Revision der RoHS 2015/2016 fristgemäß eingegangen. Im Juni 2016 wurde darüber vom Öko-Institut ein Bericht veröffentlicht. Im Dezember 2016 wurden die eingereichten Anträge der Expertengruppe vorgestellt und zur Bearbeitung übergeben. Als Folge hat für einige Ausnahmen ab Oktober 2017 eine öffentliche Anhörung online begonnen.

Generell bleiben die Ausnahmen gemäß Anhang III für die Gerätekategorien 8 und 9 bis mindestens 2021 ohne Änderung bestehen. Die eingereichten Anträge unterscheiden sich in der Qualität sehr stark, so dass einige wegen ungenügender Güte nicht bearbeitet worden sind und die Ausnahmen dementsprechend wirksam wurden. Um die Ausnahmen nicht auf einzelne Anwendungen zu spezifizieren und konkrete Vorgaben zu machen ist die Begutachtung eine langwierige Aufgabe und in einigen Fällen nicht zum Ende zu bringen. Ein Ersatz für alle Anwendungen ist nicht immer gegeben und entsprechende Kompromisse müssen eingegangen werden.

Im Nachfolgenden werden einige wichtige Ausnahmen für die Bleibeschränkungen beschrieben. Auf den einzusehenden Vortragsfolien sind weitere Einzelheiten aufgeführt.

Ausnahme 6a. Der Vorschlag der Kommission geht dahin den derzeitigen Stand von 0,35% Gewichtsprozenten für Legierungen beizubehalten und die Grenze für galvanisierte Stahllatten bei 0,2% festzulegen. Dieser Vorschlag soll bis 2021 gelten. Ein ähnlicher Kompromiss gilt für Blei in Aluminium (Ausnahme 6b). Hier schlägt die Kommission vor bis Juli 2021 die 0,4%-Grenze im Recyclingmaterial zu belassen und für Automatenbearbeitung ein Auslaufen der Ausnahme von 0,4% drei Jahre nach der offiziellen Publikation festzulegen. Für Blei in Kupferlegierungen wird bis 2021 eine unveränderte Verlängerung vorgeschlagen.

Für Blei in hochschmelzenden Loten sind unterschiedliche Anträge eingegangen. Auf die Empfehlung einer Neuformulierung der Ausnahme schlägt die Kommission vor eine unveränderte Fortführung der Ausnahme bis 2021 für die Gerätekategorie 1-7 und 10. Die Anwendung für Ausnahme 24 (Bleilote in Vielschichtkondensatoren) wird jedoch ausgeschlossen.

Komplizierter ist die Sachlage bei Cadmium in Kontakten (Ausnahme 8b) wie es sich aus dem Vorschlag der Expertengruppe nach nachfolgender Tabelle darstellt. Von der Kommission liegt zurzeit kein Vorschlag vor, mit einer unveränderten Fortführung wird gerechnet.

Cadmium and its compounds in electrical contacts of	
I) circuit breakers	21 July 2021
II) thermal motor protectors excluding hermetically sealed thermal motor protectors	
III) thermal sensing controls	21 July 2019
IV) AC switches rated at 6 A and more in combination with 250 V AC and more	Applies to cat. 1-5, 7, 10
V) AC switches rated at 12 A and more in combination with 125 V AC and more	21 July 2019 for cat. 1 to 5, 7, 10
V) AC switches for corded tools rated at 6 A and more in combination with 250 V AC and more,	Applies to cat. 6 only
VI) AC switches for corded tools rated at 12 A and more in combination with 125 V AC and more	
VII) DC switches for cordless tools with a rated current of 20 A and more in combination with at a rated voltage of 18 V DC and more	21 July 2021 for category 6
VIII) switches for tools conceived to be used with power supplies of 200 Hz and more	

Dr. Olmar Deubzer
Dept. Environmental & Reliability Engineering
© Fraunhofer IZM

Öko-Institut e.V.
Institut für angewandte Ökologie
Institute for Applied Ecology

Technische Universität Berlin
TU
Technische Universität Berlin
Schule der Technikwissenschaften

Fraunhofer
IZM

Quelle: Vortragsfolie Dr. Deubzer, Fraunhofer/IZM

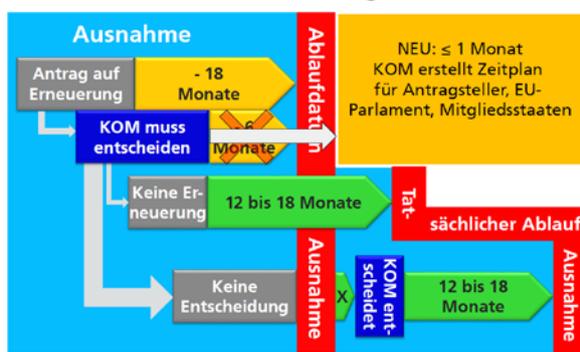
Generell betrachte, sind die meisten Ausnahmeregelungen bis 2021 weiter gültig bis auf einige Ausnahmen die bereits 2019 auslaufen. Diese sind,

- Halbleiterbauteile Kantenlänge 90nm und größer,
- Bleilote in maschinengelöteten Vielschichtkeramik Kondensatoren,
- Blei in Cermet-Trimmpotentiometer,
- Blei in Zink-Borat-Hochspannungsdioden.

Der zukünftige Zeitplan sieht öffentliche Konsultationen zu weiteren Ausnahmen vor. Eine offizielle Entscheidung zu den Ausnahmen steht noch aus. Als weitere Ausnahmen sind anhängig Blei in Loten für Sensoren, Aktoren und Motorsteuerungsgeräte sowie die Verlängerung der Ausnahme 41, Blei in Loten und Anschlussflächen von elektronischen Bauteilen, Oberflächen von Leiterplatten in Zündmodulen und anderen Motorsteuergeräten.

Die Fristen für die Änderungsanträge haben sich auf Grund der Bearbeitungssituation der derzeitigen Anträge geändert. Geblieben ist die Zeit von 18 Monaten von der Antragstellung bis zum Auslauf der

Fristen für Ausnahmeanträge



Dr. Olmar Deubzer
Dept. Environmental & Reliability Engineering
© Fraunhofer IZM

Technische Universität Berlin
TU
Technische Universität Berlin
Schule der Technikwissenschaften

Fraunhofer
IZM

Quelle: Vortragsfolie Dr. Deubzer, Fraunhofer/IZM

Neue Geräte im RoHS2-Geltungsbereich



Dr. Olmar Deubzer
Dept. Environmental & Reliability Engineering
© Fraunhofer IZM

Öko-Institut e.V.
Institut für angewandte Ökologie
Institute for Applied Ecology

Technische Universität Berlin
TU
Technische Universität Berlin
Schule der Technikwissenschaften

Fraunhofer
IZM

Ausnahme. Nach Eingang des Antrages erstellt die Kommission innerhalb 1 Monats einen Zeitplan über den nächsten Ablauf. Alle anderen Änderungen folgen gemäß der gezeigten Folie der alten Regelung. Für neue Geräte im Geltungsbereich gelten die Regelungen vorstehender Folie. Nicht mehr zum Geltungsbereich gehören Pfeifenorgeln.

Für die Revision des Anhanges II (Liste beschränkter Stoffe) wird vom Ökoinstitut in Zusammenarbeit mit dem IZM die Methodik zur Bewertung neuer Stoffe überarbeitet. Eine Prioritätenliste wird neu erstellt und der Artikel 5 bezüglich der Ausnahmeregelungen um die Beachtung von Ökobilanzen und den Einsatz von Recyclingmaterialien erweitert. Neue Ausnahmen bezogen auf Cadmium-Anwendung für Leuchtstoffröhren und LED-Halbleiterchips sind zu erwarten.

Das zurzeit im Focus stehende Thema **Nachhaltigkeit – SDGs – Individuelles Handeln** behandelt Michael Kaminski-Nissen, freier Mitarbeiter im Bundesdeutschen Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management (B.A.U.M.)e.V. im zweiten Vortrag der Veranstaltung.

Was versteht man unter Nachhaltigkeit?

...aus dem Vorwort zum B.A.U.M.-Jahrbuch 2018

„Nachhaltigkeit bedeutet, die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, ohne die Fähigkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zu gefährden. ...

Nachhaltigkeit ist, kontinuierlich durch die Augen seiner Kinder, Kindeskindern, ..., ... zu denken, zu planen und zu handeln.

...aus einem Interview

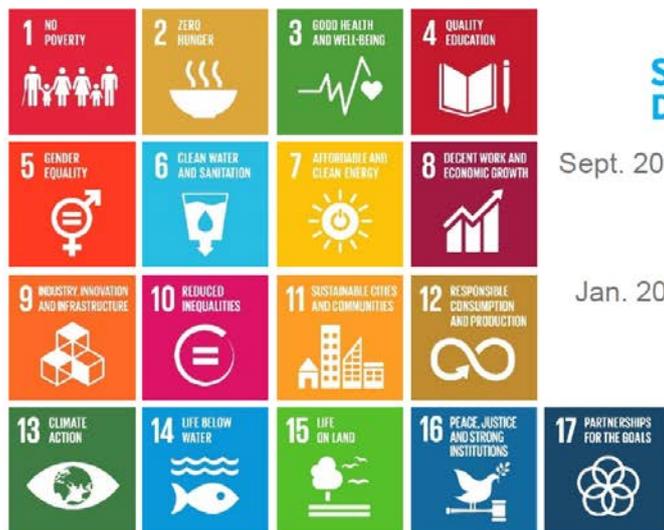
„Nachhaltigkeit ist die Effizienz von morgen“

Emmanuel Faber, CEO Danone
Handelsblatt 29.12.2017

www.handelsblatt.com/my/unternehmen/handel-konsumgueter/danone-chef-emmanuel-faber-nachhaltigkeit-ist-die-effizienz-von-morgen/20795694.html

Quelle: Dazu hier einige Auszüge wieder gegeben aus dem Folienvortrag von Michael Kaminski-Nissen

Wichtiger Anhaltspunkt ist die internationale Nachhaltigkeitsstrategie die im September 2015 auf einem Gipfel der Vereinten Nationen in einer globalen Agenda 2030 beschlossen wurde. Deutschland hat sich diesen Zielen angeschlossen und ab 2016 arbeitet die Deutsche Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik an der Umsetzung der geforderten Ziele. Im Januar 2017 hat die Bundesregierung eine Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen, die auf der Grundlage der Version aus dem Jahre 2002 weiterentwickelt wurde. Ein zentraler Bezugspunkt sind die SDGs (**S**ustainable **D**evelopment **G**oals). Nach dieser Vorlage soll ein Leitbild für die Politik, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft entwickelt werden.



www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals

SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS

Sept. 2015 UN-Vollversammlung verabschiedet die 'Agenda 2030' mit den 17 SDGs mit insgesamt 169 Unterzielen
www.un.org/depts/german/qv-70/a70-l1.pdf

Jan. 2016 Inkrafttreten; Laufzeit 15 Jahre; gilt für alle 193 Mitgliedsstaaten

- folgt den MDGs (2000-2015), die nur für Entwicklungsländer galten; 'Post-2015-Entwicklungsagenda'
- GC/GRI SDGs Action Platform
www.youtube.com/watch?v=INBjRWirHU
www.unglobalcompact.org/take-action/action/sdg-reporting

Februar 2018

7

www.baumev.de

Michael Kaminski-Nissen
mkn@mkn.one

Quelle Vortragsfolien Kaminski-Nissen, B.A.U.M- e.V.

Diese 17 Nachhaltigkeitsziele sind mit insgesamt 169 Unterzielen gegliedert, die detaillierter auf die spezifischen Punkte eingehen. So z.B. das Ziel 7, welches auf eine bezahlbare und verlässliche Herstellung nachhaltiger und moderner Energie für alle sicherstellt.

Es ist nicht vorgesehen, dass sich die Unternehmen mit allen 17 Zielen identifizieren sollen, sondern das ein ausgesuchtes Ranking auf die Produktauswahl und der Managementstrategie abgestimmt sein muss. Bei einer Umfrage in den UN-Mitgliedsstaaten sind zurzeit 10 wichtige SDGs für den Entwicklungsprozess herausgefunden worden. Als wichtigste Faktoren wurde dabei die Digitalisierung in Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit betrachtet. Damit konnten fast alle Bereiche im Unternehmen erfasst werden, Geschäftsmodelle, Produkte, Kommunikation, Daten, Ressourcen um einige zu nennen (siehe auch Folienvortrag). Bei einer Umfrage 2016 in deutschen Unternehmen wurden alle 17 SDGs mit

unterschiedlicher Relevanz für wichtig gefunden, wobei sich 52% der Unternehmen sich damit befassen und 21% dieses in der Zukunft planen. Wichtige genannte Kernpunkte dabei sind

- die Nachhaltigkeit wird stärker in den Focus rücken,
- die Ausrichtung der Unternehmensstrategie wird stärker auf die Bedürfnisse der Gesellschaft ausgerichtet,
- Nachhaltigkeit ist ein Gesamtgesellschaftliches Ziel,
- neue Innovationsfelder werden aufgezeigt.

Gemäß dem CRS-Richtlinien-Umsetzungsgesetz vom April 2017 wird die Berichterstattung der Nachhaltigkeitsmaßnahmen geregelt, die in den Unternehmen praktiziert werden, und die Veröffentlicht werden müssen. Auf der Suche nach „CSR“ und „SDGs“ werden die meisten Eintragungen im Internet gefunden. Bei einer Umfrage unter ausgewählten FED-Mitgliedern aus dem Teilnehmerkreis wurden dabei auf der CSR-Webseite 5 und im CSR-Report 3 Mitgliedsfirmen gefunden.

Was muss persönlich getan werden bzw. welche Vorgehensweise auch für Klein- und Mittelständische Unternehmen ist vorzuschlagen. 5 Schritte werden in einem SDG-Compass vorgeben,

- SDGs verstehen,
- Prioritäten aus den 17 Zielen herausfiltern und als strategische Ziele festschreiben,
- Die Ziele im Managementplan einfügen,
- Berichterstattung einführen und die Ergebnisse und Leistungen kommunizieren.

An Hand einiger Vortragsfolien wurden auf einer fiktiv festgelegten Lieferkette, einschließlich der Wertschöpfungsprozesse SDGs zugeordnet, um so positive Einflüsse zu einfließen zu lassen bzw. zu steigern. Dabei werden automatisch die negativen Einflüsse vermindert. Zudem können daraus auch Partnerschaften für eine positive Zusammenarbeit abgeleitet werden.

Ein einfaches Excel-Sheet über die Nachhaltigkeitsziele kann für jedes Unternehmen zur Standortsbestimmung erstellt und herangezogen werden aus dem sich der Stand ihres Unternehmens herausgelesen lässt. Eine Aufgabe die lohnt, sich dieser anzunehmen.



Die Zuhörerrunde



Pausengespräche



Die Aktivitäten in Zusammenhang mit der **CE-Kennzeichnung** elektronischer Produkte waren das Thema des Vortrages von Dr.Jens Nusser, LL.M. Kanzlei Kopp-Assenmacher & Nusser. Zum Einstieg in das Thema gibt Dr.Nusser einen Überblick über die Rechtsgrundlage der CE-Kennzeichnung. Mit dieser Kennzeichnung wird die Marktfähigkeit der Produkte beim Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt geregelt. Betroffen davon sind Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte am Ende der Warenkette aber auch Importeure und Händler. Die Anforderungen gemäß der CE-Zeichnung betreffen immer Enderzeugnisse die je nach der zutreffenden Rechtsverordnung unterschiedlich sein können. Einen Überblick über die Rechtsgrundlagen zeigen die nebenstehenden Vortragsfolien, wobei es zu beachten gilt, dass die CE-Kennzeichnung nicht in allen Fällen vorgeschrieben ist. Um die Rechtsbegriffe auf der europäischen Ebene anzugleichen findet eine zunehmende Harmonisierung dieser statt. Die Anforderungen werden in den Harmonisierungsrechtsakten festgeschrieben und in den Amtsblättern



KOPP-ASSENMACHER & NUSSE
REchtsanwälte

A. Einschlägige Rechtsgrundlagen CE-Rechtsakte - Überblick

3. Überblick

Europarecht	Nationale Vorschriften
Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG	ProdSG
Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU (Umsetzungsfrist bis 12.06.2016) CE	FTEG (derzeit in Überarbeitung)
EMV-Richtlinie 2014/30/EU (Umsetzungsfrist am 19.04.2016 abgelaufen) CE	EMVG (Neufassung vom 21.12.2016)
Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU CE	1. ProdSV (Neufassung vom 17.03.2016)
Maschinenrichtlinie 2006/42/EG CE	9. ProdSV
Explosionschutzprodukte – Richtlinie 2014/34/EU CE	11. ProdSV
RoHS II – Richtlinie 2011/65/EU CE	ElektroStoffV
REACH – VO (EG) Nr. 1907/2006	ChemG, Chemikaliensanktionsverordnung
CLP – VO (EG) Nr. 1272/2008	Chemikaliensanktionsverordnung
Bauprodukten-VO (EU) Nr. 305/2011 CE	BauPG, ProdSG

RA Dr. Jens Nusser, LL.M.

FED e.V.

01.02.2018

5

Quelle: Vortragsfolien Dr. Jens Nusser

der EU veröffentlicht. Ein Vorteil besteht darin, dass durch diese Maßnahme eine Änderung bedingt durch den technischen Fortschritt schnell durchzuführen ist.

Voraussetzung für das Anbringen des CE-Zeichens ist ein Konformitätsbewertungsverfahren, in dem die rechtlichen Anforderungen an das Produkt nachgewiesen werden müssen. Die nach der Bewertung erstellte Konformitätserklärung muss einigen formalen Richtlinien entsprechen. Sie muss vom Hersteller nach der Durchführung eines positiven Bewertungsverfahrens erstellt werden. Der Hersteller übernimmt damit die Verantwortung für das Produkt. Inhalt und Form sind in der Regel als Muster in den Rechtsverordnungen vorgegeben. Als Beispiel über den rechtlichen Ablauf der Konformitätsbewertung und der Konformitätserklärung zitiert der Referent die entsprechende § aus dem EMVG (EMV-Richtlinie), siehe Vortragsfolien des Referenten. Mit einem Fall aus der aktuellen Rechtsprechung wird eine auf den Vorgaben in den Verordnungen basierende Gerichtsentscheidung dargestellt.

Das Anbringen des CE-Zeichens, gemäß den Formvorgaben nach Art. 30 VO (EG) Nr. 765/2008, gewährleistet, dass einen oder auch mehrere Harmonisierungsrechtsakte einschlägig sind und beachtet wurden. Das Zeichen wird vom Hersteller angebracht. Das CE-Kennzeichen selber muss gut sichtbar und lesbar sowie dauerhaft an dem Produkt angebracht werden. Dauerhaft bedeutet, dass eine Unzerstörbarkeit gewährleistet wird und ein Abtrennen vom Produkt nicht möglich ist (für Elektro- und Elektronik- Geräte nach DIN EN 50419). In der Konformitätserklärung sind in der Regel zwei verantwortliche Personen genannt. Der Dokumentenbevollmächtigte, der die notwendigen Unterlagen zusammenstellt und der CE-Verantwortliche der für den Hersteller die Konformitätserklärung unterschreibt. Der Dokumentenbevollmächtigte ist der Ansprechpartner für die erforderlichen Unterlagen, während der CE-Verantwortliche für die Richtigkeit der Angaben nach Außen haftet. Beide Personen können in kleineren Firmen auch in einer zusammengefasst werden. Wie die nachfolgende Folie zeigt kann die Position des CE-Verantwortlichen im Unternehmen delegiert werden.

A. Einschlägige Rechtsgrundlagen CE-Rechtsakte - Überblick

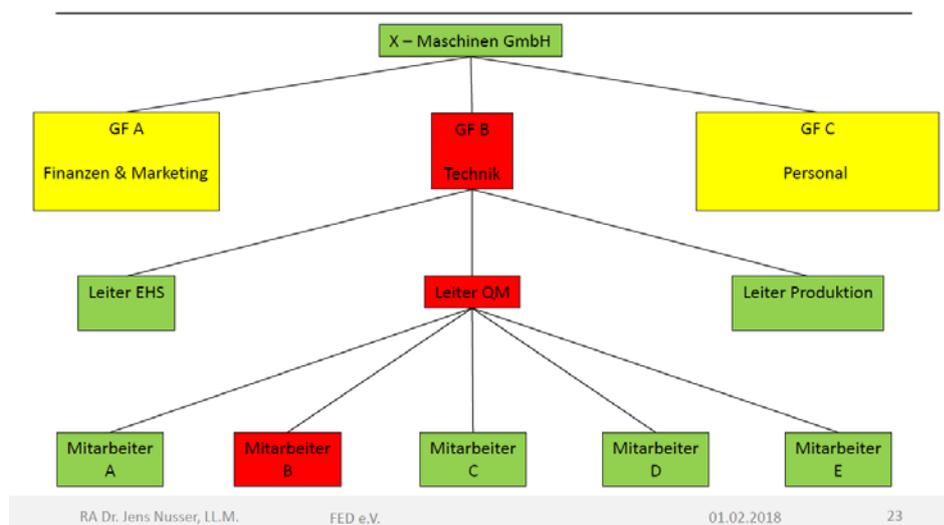
3. Überblick

Europarecht	Nationale Vorschriften
Okodesign-Richtlinie 2005/32/EG, u.a. Externe Netzteile VO (EG) Nr. 278/2009 Standby VO (EG) Nr. 1275/2008 CE	EVPG, EVPG-Verordnung
Lebensmittel-Basis-VO (EG) Nr. 178/2002	LFGB
Verschiedene Bedarfsgegenstände-VO'en, z. B. Kontaktmaterialien VO'en (EG) Nr. 10/2011 und VO (EG) Nr. 1935/2004	BedarfsgegenständeVO
Biozid-VO (EU) Nr. 528/2012	BiozidMeldeV, BiozidZulassungsV
Kosmetik-VO (EG) Nr. 1223/2009	KosmetikV
Textilkennzeichnungs-VO (EU) Nr. 1007/2011	TextilkennzeichnungsG (seit 15.02.2016)
Batterie-Richtlinie 2006/66/EG	BattG
Verpackungs-Richtlinie 94/62/EG	VerpackV
WEEE-RL 2012/19/EU	ElektroG

RA Dr. Jens Nusser, LL.M. FED e.V. 01.02.2018 6

Quelle: Vortragsfolien Dr. Jens Nusser

C. CE-Verantwortlicher im Unternehmen



Quelle: Vortragsfolie Dr. Jens Nusser

Dabei muss beachtet werden, dass die Delegation von Aufgaben eine Verlagerung der strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortlichkeit zur Folge hat. Dafür ist es notwendig eindeutig zu

Deligieren, eine geeignete Person, die mit dieser Aufgabe nicht überfordert wird, dafür zu finden und diese entsprechend organisatorisch und auch finanziell auszustatten. Dem Deligierenden verbleibt die Kontrollpflicht. Um für den CE-Verantwortlichen das Risiko einzugrenzen sind folgende Hinweise zu empfehlen.

- Eine Überprüfung der gefertigten Produkte und die zugehörigen Rechtsverordnungen.
- Die Auflistung in Form einer Gesetzesmatrix.
- Beurteilung der Verantwortlichkeit in Bezug auf die Funktion des Wirtschaftsakteurs in dem Produktbereich.
- Erstellung von Pflichtenheften und Lieferbedingungen im Innen- und auch Außenverhältnis.

Mehrere aktuelle vorgestellte Rechtssprechungen runden das Thema zum Ende des Vortrages ab und tragen zum Verständnis der Gesamthematik bei.

Quell für den vorliegenden Bericht.

https://www.fed.de/fileadmin/user_upload/AK_Umwelt_Rechtskonformes_Umweltmanagement_in_der_ElektronikindustrieUmsetzung_von_RoHS_REACH_ErP_WEEE_und_weiteren_Umweltanforderungen_01.02.2018.pdf

https://www.fed.de/fileadmin/user_upload/AK_Umwelt_Nachhaltigkeit-SDGs_-_Individuelles_Handeln_01.02.18.pdf

https://www.fed.de/fileadmin/user_upload/AK_Umwelt_CE-Kennzeichnung_01.02.2018.pdf

Die Vortragsfolien können mit Genehmigung der Referenten auf der FED-Homepage unter eingesehen und heruntergeladen werden.

Klaus Dinger
Mitglied im FED-Vorstand
AK-Leiter Umweltgesetzgebung

Dietmar Baar
Mitarbeiter der FED-Geschäftsstelle